

Gemeindeversammlung vom Dienstag, 10. Dezember 2024, 20:00 Uhr, im Saal Rest. Schwert, Wald

Vorsitz Gemeindepräsident Ernst Kocher

Protokoll Gemeindeschreiber Alexander Dietrich-Mirkovic

Im Namen des Gemeinderates begrüsst Ernst Kocher die Stimmberechtigten und die Gäste herzlich zur Gemeindeversammlung und gibt seiner Freude darüber Ausdruck, dass sich die Anwesenden für ihre Gemeinde Zeit nehmen und ihren Einfluss wahrnehmen möchten. Er heisst den neuen Gemeindeschreiber Alexander Dietrich-Mirkovic willkommen und verdankt die Leistungen des stv. Gemeindeschreibers Johannes Haller, der das Amt seit Verabschiedung des Vorgängers ausübte. Ernst Kocher begrüsst Luca Da Rugna vom Zürcher Oberländer, der über die Versammlung berichten wird.

Ernst Kocher eröffnet die Gemeindeversammlung mit der Feststellung, dass die Stimmberechtigten innerhalb der gesetzlichen Fristen und unter Bekanntgabe der Traktanden rechtzeitig zur Gemeindeversammlung eingeladen wurden. Der Beleuchtende Bericht war auf der Gemeindewebsite abrufbar und lag mit den vollständigen Geschäftsakten im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Als Stimmenzählende werden folgende drei Personen vorgeschlagen:

- Sandra Kengelbacher
- 2. Michael Sobota
- Viktor Erzinger

Die Vorschläge werden auf Anfrage nicht erweitert, womit die Stimmenzählenden als gewählt gelten.

Der Gemeindepräsident ruft die gesetzlichen Regeln der Gemeindeversammlung in Erinnerung:

- Stimmberechtigt sind alle in Wald angemeldeten Schweizerinnen und Schweizer ab dem 18. Geburtstag, die vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind.
- Nicht stimmberechtigte Personen nehmen bitte auf den dafür vorgesehenen Sitzen entlang der Seitenwände Platz.
- Auf die konkrete Anfrage hin, ob jemand die Stimmberechtigung einer Person anzweifelt, die in den Reihen sitzt, meldet sich niemand.
- Die Stimmabgabe für ein «Ja» oder «Nein» soll jeweils mit Handerheben bezeugt werden.
- Bei Unklarheiten im Abstimmungsverfahren wird um rechtzeitige Meldung vor der Abstimmung gebeten.
- Voten dürfen nur durch stimmberechtigte Personen abgegeben werden. Rednerinnen und Redner mögen sich bitte nach vorne zum Mikrofon begeben und sich mit ihrem Namen vorstellen.
- Für einen geordneten Versammlungsablauf ersucht der Gemeindepräsident Rednerinnen und Redner um kurze, sachliche und auf die jeweiligen Abstimmungsthemen bezogene Voten. Zudem bittet er, auf Applaus während der Versammlung zu verzichten.

Die Stimmenzählenden melden 199 Stimmberechtigte.

An der heutigen Versammlung werden folgende Traktanden behandelt:

- 1. Genehmigung von Budget und Steuerfuss 2025
- 2. Pumptrack-Skatepark Neuhus: Genehmigung Zusatzkredit CHF 162'000
- 3. Totalrevision Abfallverordnung
- 4. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Es sind zwei Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz eingegangen. Die Fragen und die Antworten des Gemeinderates zu einer dieser Anfragen werden am Schluss der Versammlung verlesen. Die zweite Anfrage ist weniger als zehn Arbeitstage vor dem heutigen Datum eingegangen, weshalb die Zeit nicht ausreichte, um diese Fragen fundiert zu prüfen und zu beantworten.

Die Versammlung wird angefragt, ob sie mit dieser Traktandenliste einverstanden ist. Dem Stillschweigen wird entnommen, dass dem so ist.

Budget 2025; Genehmigung von Budget und Steuerfuss 2025

3

Finanzvorstand Urs Cathrein stellt der Versammlung das Budget 2025 vor. Bei einem Umsatz von rund 84 Millionen Franken wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 297'800 gerechnet. Investiert werden sollen rund 14 Millionen bei einem Selbstfinanzierungsgrad von 54 % mit der Annahme, dass 85 % der Projekte umgesetzt werden. Der Steuerfuss soll weiterhin bei 122 % bleiben. Er nennt einzelne Bereiche mit grossen Abweichungen. Der Finanzausgleich, basierend auf der Jahresrechnung 2023, wird rund 28 Millionen Franken betragen, was einem Drittel der Gesamtausgaben entspricht. Weiter erläutert er die Entwicklung der Steuerkraft, die sich zwar leicht verbessert hat, im kantonalen Vergleich aber immer noch tief ist. Sowohl die erwarteten Erträge der ordentlichen Steuern als auch diejenigen der Grundsteuern wurden höher angesetzt. Eine mögliche Senkung des Steuerfusses ist bei jeder Budgetdiskussion ein Thema, aber wegen der Vorfinanzierung der Schulanlage Laupen, der steigenden Steuerkraft, weiterhin hohen Investitionen und höheren Abschreibungen, sind die 122 % für den Gemeinderat weiterhin richtig. In der Folge wird die Kostenentwicklung der letzten Jahre in den Bereichen Schule, Gesundheit und Soziale Sicherheit sowie Zusatzleistungen zur AHV/IV aufgezeigt und begründet. Dann wirft er einen Blick auf den Investitionsplan 2025-2028, wo ersichtlich ist, wie viele Investitionen in welchen Hauptfunktionen geplant sind. Schliesslich zeigt er auf, dass alle drei finanzpolitischen Ziele eingehalten werden bzw. in der definierten Bandbreite sind.

Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, **Markus Stalder**, informiert die Anwesenden über das Prüfungsergebnis des Budgets. Die RPK stellt fest, dass das Budget finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Er fragt rhetorisch, ob die RPK so schnell zufrieden sei. Die Prüfung des Voranschlags ist arbeitsintensiv. Wenn man als Aussenstehender verstehen will, warum man 5 Millionen Franken mehr Ausgaben hat, das sind 6 % mehr. Es wird jedes Jahr mehr. Vor 10 Jahren, also 2015, lagen die Ausgaben bei 58,7 Millionen, was eine Steigerung von 24 Millionen in 10 Jahren bedeutet oder 4,2 % mehr pro Jahr. Das Bevölkerungswachstum betrug im gleichen Zeitraum 1,3 % gemäss dem kantonalen statistischen Amt. Das ist ein ungleiches Verhältnis. Was sind die Gründe? Der Verwaltung und dem Gemeinderat sind oft die Hände gebunden durch Politik, Zuwanderung usw. Der Bereich Bildung ist unberechenbar. Man dachte zwischendurch, die Kosten im Griff zu haben. Aber höhere Schülerzahlen, mehr Auflagen sowie Spezialfälle treiben die Kosten nach oben. Die RPK empfiehlt Annahme des Budgets auch mit den hohen Investitionen. Diese sind nötig, um unter anderem den Werterhalt zu gewährleisten von Strassen und Leitungen. Die Vorfinanzierung wurde etwas heruntergefahren. Das zeigt: Man muss den Gürtel enger schnallen als in den letzten Jahren. Der Steuerfuss von 122 % kann beibehalten werden, während andere Gemeinden in der näheren Umgebung die Steuern anheben müssen.

Die Diskussion wird eröffnet. Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Budget 2025

Die Stimmberechtigten genehmigen das Budget 2025 mit 2 Gegenstimmen.

Steuerfuss 2025

Die Stimmberechtigten genehmigen den Steuerfuss von 122 % mit 1 Gegenstimme.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Das Budget 2025 wird genehmigt.
- 2. Die Erfolgsrechnung weist bei einem Gesamtaufwand von CHF 83'575'200 und einem Gesamtertrag von CHF 83'873'000 einen Ertragsüberschuss von CHF 297'800 aus, der dem Bilanzüberschuss zugewiesen wird.
- Zur Deckung des Aufwandüberschusses vor Steuereinnahmen von CHF 22'040'200 wird ein Steuerfuss von 122 % erhoben, mit erwarteten Steuereinnahmen von CHF 22'338'000.
- 4. Die Investitionsrechnung 2025 mit Nettoinvestitionen von CHF 14'230'000 wird genehmigt und der Investitionsplan 2026-2029 wird zur Kenntnis genommen.
- 5. Der Finanz- und Aufgabenplan 2024-2028 wird zur Kenntnis genommen.
- 6. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Ressort Finanzen

L2.2.2

Initiative Pumptrack-Skatepark im Neuhus; Genehmigung Zusatzkredit CHF 162'000

4

Finanzvorstand Urs Cathrein stellt das Geschäft vor. Für alle, die nicht wissen, was ein Pumptrack ist: Es ist eine Fahrbahn für alle Arten von Fortbewegungsmitteln, die Räder haben. Alle Arten von Fahrrädern, BMX-Rädern, Skatebords, Rollerblades, Kickboards, usw. Im Sportanlagekonzept von 2014 ist festgehalten: «Ein attraktives und zeitgemässes Angebot von Sportanlagen und Bewegungsräumen ist eine der wichtigsten Möglichkeiten einer Gemeinde, um das Sport- und Bewegungsverhalten der Bevölkerung positiv zu beeinflussen». In der Machbarkeitsstudie «Neuhus» von 2016 mit der Verlegung des Fussballplatzes wurde ein möglicher Standort einer Pumptrack-Anlage aufgezeigt. Wandern/Laufen und Radfahren/Biken gehören zu den beliebtesten, aus eigener «Muskelkraft» betriebenen, Freizeitsportarten der Schweiz, auch wenn die Zahl der E-Bike-Fahrer steigend ist. Die detaillierte Planung zeigte, dass umfangreichere Arbeiten vorgenommen werden müssen als ursprünglich angenommen. Durch das geplante Gelände führt ein «Gewässer», das teilweise eingedolt ist. Auflagen des AWEL müssen eingehalten, mit dem bestehenden Kulturboden muss sorgfältig umgegangen werden. Der rot eingezeichnete Perimeter zeigt, wo landwirtschaftlicher Kulturboden teilweise abgetragen werden muss, um die Geländehöhen auszugleichen. Die Menge an Kulturboden führt zu mächtigen Zwischenlager-Erddepots. Urs Cathrein weist auf die Abweichungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt der Initiative hin: Diese sind bei den Tiefbauarbeiten, bei der Planung (Projektierung, Ausschreibungen), aber auch im erhöhten MWST-Satz erkennbar. Abschliessend wird aufgezeigt, was für Folgen ein Nein hätte. Der Pumptrack-Skatepark könnte nicht im Sinne der Initiative realisiert werden. Die bewilligte Summe von CHF 425'000 bliebe aber für den Bau erhalten.

Markus Stalder zeigt auf, weshalb die RPK diesen Zusatzkredit zur Ablehnung empfiehlt. Erfreulich ist das Engagement der Sportler. Die RPK ist nicht Velo- oder Skaterfeindlich, sondern diesen Aktivitäten gegenüber positiv eingestellt. Ein Drittel der Einnahmen von Wald ZH stammen vom Kanton. Trotzdem leisten sich die Walder Einiges, was nicht selbstverständlich ist. Ein Hallen- und ein Freibad haben wir schon, diese müssen unterhalten werden. Bei der Initiative war die RPK dafür. Jetzt, mit dem Zusatzkredit, wurde das Fuder überladen. CHF 162'000 Zusatzkredit ohne den Unterstand von CHF 35'000. Sonst wären es sogar CHF 200'000. Bei einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % werden es aus Erfahrung eher mehr sein. Im Budgetprozess erhielt die Schule einen Sparauftrag und musste einen hohen, sechsstelligen Betrag einsparen, unter anderem bei der Fensterreinigung. Man hat also das Budget um ein paar CHF 100'000 reduziert. Im Gegenzug will man sich nun einen Skaterpark mit diesem Zusatzkredit leisten, was aus Sicht der RPK nicht verhältnismässig ist, respektive keinen haushälterischen Umgang mit den Gemeindefinanzen darstellt.

Die Diskussion wird eröffnet.

Ruth Frei, Präsidentin der SVP Wald. Das Traktandum wurde an der Parteiversammlung diskutiert. Dem ursprünglichen Kredit wurde zugestimmt, weil mit Sport viel bewirkt werden kann und es als eine gute Investition in die Jugend und deren Zukunft angesehen wurde. Stutzig wurde die Partei aber beim Zusatzkredit, weil das Projekt mit dem Zusatzkredit fast die Hälfte mehr kostet als ursprünglich angenommen. Deshalb fand die SVP, dass die Gemeindefinanzen aus dem Lot geraten. Bei den Schulen und bei den Ergänzungsleistungen steigen die Ausgaben. Nun leisten wir uns den Luxus von CHF 162'000 mehr. Von 84 Millionen ist es nicht viel, aber man muss irgendwo beginnen. Es gibt viele schöne Wege und Strassen in Wald, wo man mit Zweirädern unterwegs sein kann, ohne Wanderer zu stören. Wir müssen etwas bescheidener werden. Deshalb empfiehlt die SVP grossmehrheitlich Ablehnung dieses Geschäfts.

Felix Diggelmann, Mitglied des Initiativkomitees, muss schweren Herzens sagen, dass es mehr kosten soll. Was kostet mehr? Das Lärmgutachten für diese Anlage, obwohl schon vor fünf Jahren für den Fussballplatz eines erstellt wurde. Nun für den Pumptrack nochmals eines. Dann muss ein Hochwasserobjektschutznachweis erbracht werden. Ein grosser Teil des Erdreichs wird abtransportiert, der nicht wiederverwendbar ist und quasi als Sondermüll entsorgt wird. Es hat Faktoren, die nicht vorhersehbar waren, weshalb das Projekt teurer wird. Ja, der Zusatzkredit ist viel Geld. Die Initianten haben Verständnis für die Haltung der RPK. Sie akzeptieren auch die demokratische Meinung. Wir machen es nicht für uns, sondern für die Kinder, die vielleicht kein Hobby haben und nicht im Fussballclub sind. Es tut den Initianten leid für die Überschreitung, aber sie sind davon überzeugt, dass es ein gutes Konzept ist, das vielen Leuten Freude macht. Es gibt viele Pumptracks im Zürcher Oberland, die von vielen Leuten mit Trottis und E-Bikes benützt werden. Das Objekt lohnt sich, das Geld lohnt sich, obwohl es viel ist. Danke für die Zustimmung.

Esther Weisskopf teilt folgende Gedanken. Wird der Zusatzkredit bewilligt, belaufen sich die Kosten auf über eine halbe Million. Landwirtschaftsland wird dafür geopfert. Wie viele es nutzen, ist offen. Wächst vielleicht nach fünf bis zehn Jahren wieder Gras darüber? Wie hoch sind die Unterhaltskosten im Jahr? Wer bezahlt das? Braucht es einen neuen, wiederkehrenden Kredit? Warum wurde nicht zuerst ein Projektierungskredit beantragt, damit die Gesamtkosten besser abschätzbar gewesen wären? Im ehemaligen Güterschuppen sei scheinbar ein Pumptrack in Planung. Wer bezahlt das? Das wären dann mobile Elemente, die wiederverwertbar wären. Ich sage meine Meinung gegen die starke Sportlobby. Ich bin gegen den Kredit und finde ihn überrissen. Und ich bin auch gegen diese Anlage auf der grünen Wiese. Warum kann sie nicht an einem zentraleren Ort realisiert werden?

Peter Keller ist Sportförderer aus Überzeugung sowie Mitinitiant und will aufzeigen, wieso die ärgerlichen Mehrkosten entstanden sind und den möglichen Vorwurf, wieso es dazu gekommen ist oder warum man nicht daran gedacht hat, entkräften. Es ist den Initianten peinlich, heute um ein Ja zu bitten. Er bekräftigt, dass sie von den vielen Auflagen überrascht wurden. Es ist passiert, nun muss man das Beste daraus machen. Hand aufs Herz: In der Vergangenheit wurden schon grössere Zusatzkredite akzeptiert. Er ist davon überzeugt, dass das Preis-/Leistungsverhältnis stimmt. Das Land gehört der Gemeinde. Es entstehen fast keine Unterhaltskosten, braucht keine angestellten Fachkräfte, keine Trainer usw. Das Projekt ist die folgerichtige Antwort auf den anhaltenden Veloboom. Das Komitee arbeitet selbstlos für Familien, Kinder usw., die sich das nicht leisten könnten. Es ist ein sinnvolles Projekt, das man bitte nicht erschweren soll. Es trägt dazu bei, dass Leute sich im Naherholungsgebiet treffen können. Danke für Ihre Unterstützung.

Erwin Gujer ist gegen das Projekt, weil es Lärm ins Quartier Hofacherstrasse bringt. Der neue Fussballplatz brachte schon viel Lärm, das ist ihm beim Laufen aufgefallen. Es ist dort oben lauter als beim Fussballplatz, weil der Schall aufsteigt. Er hat das selber geprüft. Es ist nicht mehr so schön, der Standort des Pumptracks ist nicht ideal und die Landwirtschaft wird zerstört. Es gehört eher in ein Industrieareal, z. B. Salzmann oder so. Tiere werden vertrieben, das findet er schade. Die Kosten sind ihm zu hoch, es braucht Landabtrag auf fast der gesamten Fläche. Das ist übertrieben. Ihn interessiert es, wie viele m³ das sind? Er hofft auf ein Nein.

Felix Diggelmann hat Verständnis für die Lärmbelastung und dass man nicht dafür ist. Vor etwa 40 Jahren wurde das Gelände der Zone für öffentliche Bauten zugewiesen, mit Schwerpunkt Sportanlagen. Man wusste also schon lange, dass dort irgendwann etwas für den Sport gemacht wird. Es tut ihm leid für alle, die mit Lärm belästigt werden, aber man wusste es. Der Pumptrack im Güterschuppen ist ein privates Projekt und hat nichts mit der Gemeinde zu tun. Wenn es die Gemeinde unterstützt, dann okay. Das Gebäude gehört den SBB. Die Nutzung ist ganz anders, es ist fraglich, ob es überhaupt zustande kommt.

Urs Cathrein greift die Frage zum Projektierungskredit auf. Weil eine ausformulierte Initiative eingereicht wurde, stand der Betrag fest, über den abzustimmen war. Die Gemeinde hatte somit keinen Einfluss auf

die Kredithöhe, eine vertiefte Abklärung wurde den Initianten aber empfohlen. Erst nach dem GV-Entscheid über die Initiative wurden die Zusatzkosten bekannt, welche durch die Untersuchungen und Landabtrag bzw. -austausch entstehen würden. Ausserdem braucht es eine Baustellenzufahrt über private Grundstücke. Man könnte die Anlage mitten im Dorf erstellen, z. B. auf dem Schwert- oder Schlipfplatz. An der Bahnhofstrasse muss schon viel Lärm von den Anwohnern getragen werden. Es passiert schon viel auf den Strassen im Dorf. Andere Standorte wurden durch die Initianten geprüft. Alle müssen eine gewisse Last tragen. Er wiederholt die gemeinderätliche Empfehlung, dem Antrag zuzustimmen mit der Zusage, die Pflicht wahrzunehmen und mit dem Boden sorgfältig umzugehen.

Nico Wolfromm wird als nicht Stimmberechtigter von der Versammlung zur Wortmeldung legitimiert. Er ist Initiant des Indoor-Pumptracks im ehemaligen Güterschuppen der SBB. Er wollte differenzieren, dass sich die beiden Projekte nicht konkurrenzieren. Er steht mit den SBB in Verhandlung, der Ausgang ist noch ungewiss. Das Budget 2025 ist gemacht, selbst wenn es zum Tragen kommt, sind keine Mittel der Gemeinde zu erwarten. «Sein» Projekt ist ohnehin befristet und als Zusatzangebot zu verstehen. Er unterstützt den Pumptrack-Skatepark auf der geplanten Fläche. Für die Zukunft von Wald und zugunsten der Kinder wäre es wichtig und eine grosse Chance, ihnen das zu bieten. Sie müssen nicht herumgefahren werden. Das Freizeitangebot sollte am Ort stattfinden.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten genehmigen den Zusatzkredit für den Pumptrack mit 115 Ja und 75 Nein-Simmen ab.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Der Zusatzkredit für das Bauprojekt «Pumptrack und Skatepark Neuhus» von CHF 162'000 inkl. MWST wird genehmigt.
- 2. Mitteilung an
 - Ressort Finanzen, Bereich Liegenschaften

Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit, **Andreas Odermatt**, stellt den Antrag zur Totalrevision der Abfallverordnung vor. Die Revision war nicht die Idee der Gemeinde, sondern sie wurde wegen einer Gesetzesänderung nötig. Neu müssen Verordnungen konsequent durch die Gemeindeversammlung erlassen werden, was bisher bei der Abfallverordnung nicht der Fall war. Um die Anwesenden nicht mit Artikeln zu langweilen, möchte ich den Erfolg der 2023 wieder eingeführten Kartonsammlung aufzeigen. Durchschnittlich wurden 3,1 Tonnen Karton gesammelt. In der Folge erläutert Andreas Odermatt bildhaft die Menge des gesammelten Kartons.

Folgende Verordnung wird den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt:

Abfallverordnung

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Wald ZH und für den Weiler Oberholz/Ger (Gemeinde Eschenbach SG).
- ² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

zu Abs. 2; Siedlungsabfälle sind in Art. 3 lit. a VVEA definiert. Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen. Alle Abfälle von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen sind keine Siedlungsabfälle. Sie müssen auf eigene Rechnung entsorgt werden (vgl. Art. 3 to und Art. 32 USG).

Eine Gemeinde kann – sofern sie das will – Abfälle von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen entsorgen. Dies setzt voraus, dass dafür eine Grundlage in den kommunalen Gesetzen und ein öffentliches Interesse vorhanden sind. Die Gemeinde tritt in einem solchen Fall wie ein privates Entsorgungsunternehmen auf, weshalb sie und das betreffende Unternehmen sämtliche relevanten Punkte, einschliesslich der Abgeltung für die Entsorgungsleistung, vertraglich regeln müssen. Die Abgeltung der Leistung darf nicht in Form von Gebühren erfolgen. Eine systematische Quersubventionierung aus dem Monopol- in den Wettbewerbsbereich ist nicht zulässig. Die Gemeinde hat den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität gegenüber den privaten Entsorgem zu beachten.

zu Abs. 3: Zum Beispiel Pflicht für Pfandsystem, Regelung zur Reinigung des öffentlichen Raums nach der Veranstaltung inkl. Kostenübernahme oder -beteiligung.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.
- ² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird das Ressort Sicherheit und Gesundheit bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.
- ³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.
- ⁴ Das Ressort Sicherheit und Gesundheit kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Grüngut und Wertstoffen anbieten.
- ⁵ Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.

⁶ Die zuständige Abteilung setzt den Preis dieser Dienstleistungen fest und gibt die Ansätze bekannt. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.

Art. 3 Sammlung und Dienste

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.
- ² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfuhren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.
- ³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- ⁴Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

zu Abs. 1. Entsorgungsmonopol der Gemeinde für Siedlungsabfälle (vgl. §§ 16 und 35 AbfG). Ausnahmen bestehen bei bestimmten Siedlungsabfällen, die vom Inhaber entsorgt bzw. von Dritten zurückgenommen werden müssen (z.B. Batterien nach Anhang 2.15 Ziffer 5 ChemRRV; elektronische Geräte nach Art. 4 VREG; Fahrzeuge und sperrige Gegenstände nach §§ 18 f. AbfG).

zu Abs. 2: Auflistung der « Pflichtsammlungen»; vgl. Art. 13 VVEA in Verbindung mit § 3 AbfV.

Art. 4 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen k\u00f6nnen und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen m\u00fcssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationst\u00e4tigkeit mit dem Kanton.
- ² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Recyclingkalender.
- ³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

zu Abs. 3: Konkretisierung der Zusammenarbeit gemäss § 8 AbfG.

II. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.
- ² Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
- ³ Übrige Abfälle müssen selber auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.
- ⁴ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

- ⁵Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ⁶ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.
- ⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ⁸ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- ⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ¹⁰ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ¹¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- ¹² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

zu Abs. 7: Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser, vgl. Art. 10 lit. a GSchV.
zu Abs. 9 und 10: Präzisierung des Verbrennungsverbots von § 14 Abs. 2 und 3 AbfG

IV. Finanzierung und Gebühren

Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

- ¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.
- ² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 7 Gebührengrundsätze

- ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.
- ² Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit (gilt auch für Ferienwohnungen), Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr nach einem Pauschalbetrag pro Wohneinheit erhoben. Bei Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben wird die Grundgebühr nach einem Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben.
- ³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

Art. 8 Gebührenfestlegung

- ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallgebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
- ² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.
- ³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

Artikel 6, 7 und 8 führen Art. 32 und 32a USG sowie § 37 Abs. 2 AbfG aus. Sie bilden die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren. Die Abfallrechnung und die Gebühren sind im Grundsatz in § 37 AbfG geregelt. Insbesondere zu den Gebühren regelt § 37 Abs. 2 AbfG: «Die Gemeinden erheben nach Volumen oder Gewicht bemessene kostendeckende Gebühren, wie Sack-, Marken- oder Containergebühren mit oder ohne pauschale Grundgebühr. Dabei sind regionale Lösungen anzustreben. Die Gebühren decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft einschlieselich der kantonalen Abgabe.»

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 9 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.
- ² Der Gemeinderat erlässt ein Abfallreglement zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfuhren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.
- ³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Es ist zweckmässig, die Einzelheiten zu Abfuhren und Sammlungen in einem eigenen Ausführungs-Erlass festzulegen. Diese Ausführungsbestimmungen können durch die Exekutive erlassen und periodisch angepasst werden. Der Verweis auf den kommunalen Abfallkalender ist ebenfalls möglich; es sollte aber bestimmt sein, wer den Abfallkalender erlässt.

Art. 10 Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 11 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
- ² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Absatz 2: «Littering-Busse». Der zulässige Höchstbetrag für gemeinderechtliche Ordnungsbussen beträgt Fr. 300 (vgl. § 175 GOG i.V.m. § 171 GOG und Art. 1 Abs. 4 Ordnungsbussengesetz). Solche Bussen werden vom Gemeindevorstand angeordnet und fallen der Gemeindekasse zu (§ 173 GOG). Der Tatbestand des Litterings kann auch in der Polizeiverordnung geregelt werden. Der Bussbetrag ist in der kommunalen Bussenliste aufzuführen. Demgegenüber fällt die widerrechtliche Entsorgung von grösseren Abfallmengen unter die Strafbestimmung von § 39 Abs. 1 lit. d und f AbfG (Busse bis Fr. 50 000, bei Gewinnsucht in unbeschränkter Höhe). Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt hier den Statthalterämtern.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Genehmigung

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

Zur Zuständigkeit des AWEL vgl. § 35 AbfG i.V. mit § 4 a. Abs. 2 AbfV.

Art. 13 Inkrafttreten

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- ² Die Verordnung vom 15. Dezember 2008 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Ausführungsbestimmungen

Die in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Ausführungsbestimmungen (Abfallreglement, Abfallgebührenreglement) sind abrufbar unter <u>www.wald-zh.ch/gv</u>.

Markus Stalder informiert die Gemeindeversammlung darüber, dass die RPK diesem Geschäft zustimmt.

Die Diskussion ist eröffnet. Es wünscht niemand das Wort.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten genehmigen die Totalrevision der Abfallverordnung mit 1 Gegenstimme.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Die Totalrevision der Abfallverordnung wird genehmigt.
- 2. Die in der Kompetenz des Gemeinderats liegenden Ausführungsbestimmungen (Abfallreglement, Abfallgebührenreglement) werden zur Kenntnis genommen.
- Mitteilung an
 - Ressort Sicherheit und Gesundheit

Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024; Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz von Morf Jean-Pierre

Die Anfrage wurde mit Datum vom 25. November 2024 von Jean-Pierre Morf eingereicht.

Geschätzter Gemeinderat, Liebe Stimmbürgerinnen, Lieber Stimmbürger,

An der letzten Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2024 habe ich eine Anfrage getätigt. Ich habe unter anderem nachgefragt, wieso man Einbürgerungen nicht mehr im Schaukasten veröffentlicht. Es waren insgesamt vier Fragen. Davon wurde aber lediglich eine einzige beantwortet und diese (nach meiner Auffassung) auch nur halbwegs richtig. Bereits vor der Gemeindeversammlung, habe ich die Unvollständigkeit und nicht Beantwortung meiner Anfrage bemängelt. Leider ignorierte der Gemeinderat dies gekonnt. Darauf habe ich Rekurs beim Bezirksrat Hinwil eingereicht. Der Gemeinderat wurde insgesamt zweimal aufgefordert Stellungnahme zu beziehen. Er nahm diese Möglichkeit jedoch nicht wahr. Inzwischen hat der Bezirksrat Hinwil entschieden. Der Bezirksrat schreibt im Beschluss vom 12. November: **Der Gemeinderat Wald wird aufsichtsrechtlich angewiesen, Anfragen gemäss § 17 GG, welche keine Gemeindeangelegenheiten im Sinne des Gesetzes betreffen, mit dem entsprechenden Hinweis abschlägig zu beantworten. Die Verfahrenskosten, bestehend aus: Fr. 700.00 Staatsgebühr, Fr. 216.00 Schreibgebühr und Fr. 37.20 Porti. Total Fr. 953.20 werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.**

Um den Gemeinderat nicht zu überfordern, lauten meine vier Fragen wie folgt:

Fragen von Jean-Pierre Morf und Antworten des Gemeinderates

1. Was ist die Meinung des Gemeinderats diesbezüglich?

Antwort: Der Gemeinderat nahm zu derjenigen Frage Stellung, die die Gemeinde Wald ZH betraf. Hingegen verzichtete er darauf, Fragen zu beantworten, die den Rahmen des Anfragerechts sprengten.

Der Bezirksrat hielt ausdrücklich fest, dem Gemeinderat Wald ZH sei nicht vorzuwerfen, dass er diese Fragen inhaltlich nicht beantwortet hatte. Er empfahl dem Gemeinderat jedoch, künftig mit einem Hinweis transparent zu machen, wenn eine Frage keine Gemeindeangelegenheit betrifft. Der Gemeinderat wird diese Anweisung befolgen.

- 2. Was für eine Lehre zieht der Gemeinderat daraus?
 - **Antwort:** Bei künftigen Anfragen wird der Gemeinderat einen Hinweis anbringen, wenn eine Frage das Anfragerecht sprengt und sie deshalb nicht beantwortet wird.
- 3. Gedenkt der Gemeinderat nachträglich, die von mir gestellten Fragen korrekt nach Gesetz und Recht so wie es sich gehört zu beantworten?
 - **Antwort:** Jean-Pierre Morf hat mit Schreiben vom 21. November 2024 also noch vor Eingang der vorliegenden Anfrage unaufgefordert und unerzwungen Antworten zu seiner Anfrage am 25. November 2024 erhalten. Der Gemeinderat wollte mit diesem Entgegenkommen grösstmögliche Transparenz zeigen.
- 4. Würde der Gemeinderat, die ausschliesslich durch und von ihm verursachten Kosten (Rekurs-Bezirksrat) vollständig (beide Teile) begleichen?

Antwort: Wer ein Rechtsmittel ergreift, muss damit rechnen, dass Kosten entstehen. Die Kostenfolge zulasten von Jean-Pierre Morf ergibt sich aus der Abweisung des Rekurses. Für eine Übernahme dieser Kosten durch den Gemeinderat besteht daher weder Anlass noch eine rechtliche Grundlage.

Jean-Pierre Morf verzichtet auf eine Stellungnahme.

Offizieller Schluss der Gemeindeversammlung

Einwände gegen die Geschäftsbehandlung beziehungsweise eine Verletzung der politischen Rechte sind noch in der Versammlung anzubringen und anschliessend mittels Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Hinwil innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Resultate an gerechnet, geltend zu machen. Auf die Anfrage des Gemeindepräsidenten, ob Einwände gegen die Versammlungs- bzw. Geschäftsführung und die Abstimmungen erhoben werden, meldet sich niemand.

Der Gemeindepräsident verweist auf die Rechtsmittel zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse und nennt den Auflageort des Protokolls. Er bedankt sich bei den Stimmberechtigten für die Teilnahme und das aktive Mitmachen, bei seinen Behördenkolleginnen und -kollegen, dem Gemeindeschreiber und seinem Team sowie den Stimmenzählenden für ihren Einsatz.

Schluss der Versammlung: 21:30 Uhr

Für die Richtigkeit:

	Datum	Unterschrift
Der Protokollführer	13.12.2024	and Della

Genehmigt:

	Datum	Unterschrift //
Der Gemeindepräsident	13,12,2024	
Die Stimmenzählenden	13,12,2024	Dr. Goldo
V. Erzingel	13, 12, 24	P. Enjoyo
	16.12.24	Stergerbade